

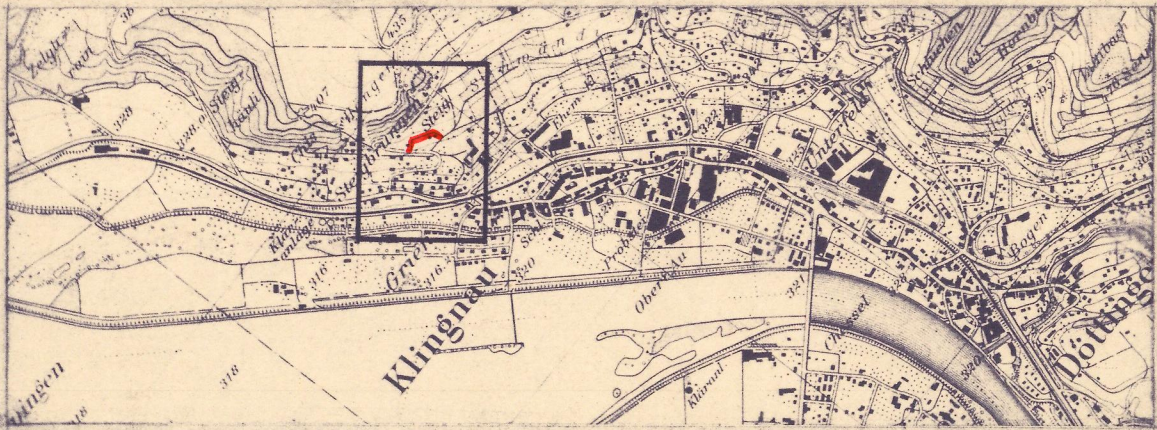
Kommunaler Überbauungsplan

Steigring

Lageplan 1:1000

Aarg. Baudepartement Abteilung Tiefbau	ABT. VP
Dieses Aktenstück gehört	
36	Klingnau
Nr.	

Übersichtsplan 1:25 000



Verfasser F. SCHIFFERLI ING. SIA 5335 KLINGNAU	Datum September 1975	Entw. Lg	Gez. Mu	Gepr. Nr	Grösse 60/63	Plan Nr. 07/30
Ersetzt Plan vom August 1975	Überholt durch Plan vom Nr					

Öffentliche Planaufgabe vom 5.1.1976 bis 5.2.1976

Beschl. von der Einwohnergemeindeversammlung am 18.6.1976

Der Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand

Genehmigungsvermerk:
Vom Grossen Rat genehmigt, Nov. 1975
Aarau, den 19. Okt. 1976
VORPRÜFUNG

Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatsarchivar:
RRB. Nr.: 2016

Erläuterungen zum Kommunalen Überbauungsplan

I. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig angelegten Baulinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen.

Baulinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
Aufzuhebende Baulinien (rot durchstreichen)
Aufzuhebende Weglinien (rot durchstreichen)
Zu genehmigende Baulinien
Zu genehmigende Weg- und Sockellinien
Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Projektierte Weglinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Zu genehmigende Baulinien (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen
Sichtzonen
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten.
Es dürfen keine sich behindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,60m - 3,00m über Boden frei bleiben.

Ausfahrtsbeschränkungen

Absolute Anliegerfreiheit:
Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig.
Kurzfristige Übergangslösung bis zur Anliegerfreiheit:
Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden. Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckentfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.
Langfristige Übergangslösung bis zur Anliegerfreiheit:
Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfanges wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.

2. Zur Orientierung

Hochleistungsstrasse HLS
Hauptverkehrsstrasse HVS
Sammelstrasse SS
Erschliessungsstrasse ES
Bestehende Wege
Gehweg
Radweg
Seitenfreiheit und Verkehrsteiler
Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplätze
Bepflanzte Flächen, Grünstreifen, Wald
Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

